

liert man die Familienbeihilfe für diesen Abschnitt und man muss für den nächsten Abschnitt erneut ansuchen.

Falls es noch weitere Fragen bezüglich Familienbeihilfe und Stipendium gibt, komm bei uns oder beim Sozialreferat der HTU Graz vorbei. Auf keinen Fall lass dich von Auskünften des Finanzamtes abschrecken. Teilweise sind ihre Auskünfte einfach unwahr.

Wo bekomme ich weitere Auskünfte?

Immer wieder werden Fragen über Studieren im Ausland, Zivildienst, Beurlaubung während des Studiums usw. gestellt. Um diese Fragen besser beantworten zu können, hat die HochschülerInnenschaft der TU Graz eigene Referate geschaffen:

- Arbeit
- AusländerInnen
- Behinderte Studierende
- Bildungspolitisches Referat
- EDV
- Dokumentation
- Finanzen
- Frauen
- Gleichgeschlechtliche Lebensweisen
- Internationales
- Interne Organisation
- Kultur
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Studieren mit Kind
- Sanfte Angepasste und friedliche Technik
- Sport
- Studienberatung
- Soziales
- Wohnen
- Zivil- und Präsenzdienst

Genauere Informationen zu den Referaten findest du unter www.htu.tugraz.at. Natürlich hilft dir auch die Basisgruppe Telematik bei studienspezifischen Problemen gerne weiter.

Basisgruppe Telematik
Christina Fressel & Matthias Straka
basisgruppe@telematik.edu

Frage ans Wohnungsreferat: Miete, Mietvertrag

Frage:

hallo,

ich habe von meinem Vermieter am 30.12.05 einen Brief bekommen in dem er sich auf die Steigerung des VPI 1996 beruft und meine miete zum 01.01.06 um 18,60 Euro anhebt. meine frage ist nun: wie lange vorher der Vermieter diese Erhöhung ankündigen muss?

für eine kurze Antwort wäre ich sehr dankbar, mit freundlich Grüßen

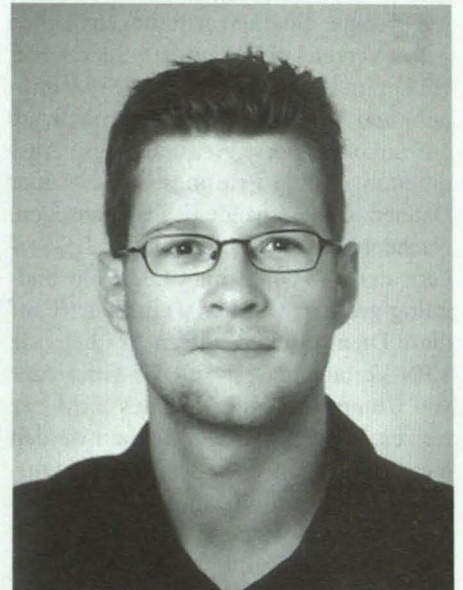
d. s.

Antwort:

Hallo D.,

grundsätzlich ist die Wertsicherungsvereinbarung für dem MRG unterliegende Wohnungen im § 16 Abs. 9 MRG geregelt. Demnach kann der Vermieter üblicherweise (Vereinbarungssache) ab einer Erhöhung des Verbraucherpreises um 5% die volle Erhöhung an seinen Mieter weitergeben, sofern er dies eben auch vertraglich vereinbart hat. Die Differenz errechnet sich immer aus einem Bezugs- bzw. einem Abrechnungsmonat z.B. Mai 2003 und Dezember 2005 und dem entsprechenden Verbraucherpreisindex der Statistik Austria (VPI) z.B. wie in diesem Fall dem VPI 1996 oder einem darauf folgenden (z.B. VPI 2000). Spätestens 14 Tage vor der begehrten Mietanhebung ist dem Mieter schriftlich das Erhöhungsbegehren bekannt zu geben. Die Forderung ist demnach zum 1.1.2006 mit der Erhöhung noch nicht vom Vermieter anwendbar, da sie für Jänner zu spät übermittelt wurde (weniger als 14 Tage).

Im übrigen ist es empfehlenswert eine Prüfung des Anhebungsbegehrens zu veranlassen. Am besten einfach Frau Mag. Monika Zwanzger von der Mieter-



Josef Bernhofer

vereinigung kontaktieren (Mietvertrag nicht vergessen!).

Mit besten Grüßen,

Josef Bernhofer
wohnen@htu.tugraz.at
www.rausvonzuhaus.at